

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 18 (1947)

Heft: 4

Artikel: Der Herausgeber Franz F. Otth vor Bezirksgericht und Obergericht abgewiesen!

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806009>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Herausgeber Franz F. Otth

vor Bezirksgericht und Obergericht abgewiesen!

*„In eigener
Sache“*

Unter diesem Stichwort hat der Herausgeber Franz F. Otth in Zürich in der November-Nummer 1946 seines Privat-Fachblattes für Heime und Anstalten einer weitem Öffentlichkeit mitgeteilt, dass er Klage gegen die Buchdruckerei A. Stutz & Co. in Wädenswil eingereicht habe und dass die Leser zu gegebener Zeit orientiert würden. Mit diesem Klagebegehren hätte erreicht werden sollen, dass dem Verein für Schweizerisches Anstaltswesen die Herausgabe seines eigenen offiziellen Fachblattes für schweizerisches Anstaltswesen in der bisherigen Aufmachung verboten würde.

In der November-Nummer 1946 konnten wir bereits unseren Lesern mitteilen, dass der Präsident des Bezirksgerichtes Horgen die Haupt- und Eventualklagen des Otth abgewiesen und diesem die Gerichtskosten und die Zahlung einer Entschädigung an die Gegenpartei auferlegt habe. Heute sind wir in der Lage, den Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich, an welches Otth rekurriert hatte, bekanntzugeben. Es kam, wie es kommen musste: Die zweite Instanz hat den Kläger Otth vollumfänglich und unter Kostentragung abgewiesen.

Die von Herrn Otth herbeigesehnte gegebene Zeit der Orientierung ist angebrochen. Man darf gespannt sein, auf welche Art dies geschehen wird. Eines ist aber ganz sicher, dass durch diese Gerichtsurteile Inserenten und Abonnenten, überhaupt allen, die sich für die umstrittene Fachblatt-Angelegenheit interessierten, die Augen geöffnet wurden.

Die Fachblatt-Kommission

durch unsere Erziehungsheime hindurchgegangen sind wird ebenso ausnahmslos der «Nutzen der Anstalten» in Frage gestellt. Nur der Sachkundige aber weiss, dass man von einem Erziehungsheim nicht fordern darf, was keine Erziehung — und auch keine Psychotherapie — leisten können: Heilung eines Defektes ohne Rest.

Wenn einmal diese Schwerst- und im Grunde Unerziehbaren aus unseren Erziehungsheimen herausgenommen sein werden, dann bessern

sich die Erfolgsaussichten für die Behandlung der «nur» umweltgeschädigten Kinder und Jugendlichen, der «Neurotiker», ganz wesentlich. Für deren Erfassung und Behandlung wird dann die Bahn für die Mitwirkung des Spezialarztes frei und kann ihren ganzen Segen bringen. Dann wird auch der Heimleiter, und es werden seine Mitarbeiter ihre neuzeitliche Erziehungskunst voll entfalten können. Am guten Willen auf dieser Seite ist heute kein Zweifel mehr.

Berufserziehung der Erwerbsbeschränkten

von der Berufsberatung aus betrachtet

ROSA NEUENSCHWANDER

Die Berufsberatung hat in ihrer Arbeit den Erwerbsbeschränkten ein besonderes Augenmerk zu schenken. Sie nimmt sich diesen Ratsuchenden gerne an. Die Beratung und die Betreuung eines körperlich oder geistig behinderten Kindes ist im allgemeinen eine dankbare Aufgabe. Die Eltern, welche die Berufsberatung aufsuchen, sind ihren Ratschlägen zugänglich. Die Berufsberatung verfügt, dank ihrer Beziehungen, über allerlei Möglichkeiten, welche sie für das gehemmte Kind ausnützen kann.

Das gehemmte Kind ist in unserem Lande gesetzlich geschützt. Es ist schulpflichtig. Im Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung ist sein Recht auf die Erlernung eines Berufes gewährleistet. Beides gilt natürlich

nur, soweit ein Kind bildungsfähig ist. Dank vieler Einrichtungen, wie Hilfsschulen für geistig Gehemmte, Schulen für Schwerhörige, Handfertigungs- und Hauswirtschaftsklassen, Vorlehrklassen und Lehrwerkstätten für Behinderte stehen heute den Erwerbsbehinderten viele Wege offen, welche zu einer möglichst weitgehenden beruflichen Erziehung führen. Durch die rege Tätigkeit von Pro Infirmis werden auch immer weitere Kreise erfasst, welche bereits sind, den gehemmten Kindern ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Berufsberatung richtet in jedem einzelnen Fall ihr Ziel auf eine möglichst vollwertige Ausbildung des anormalen Kindes. Dieser Grundsatz gilt für das körper-